

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

nach § 8 Abs. 4 Schleswig-Holsteinisches
Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) zum Bezug einer
- geförderten Wohnung
- Wohnung mit Sozialbindung

Stadt Ahrensburg
- Fachdienst II.4 -

Eingangsstempel der Behörde

22926 Ahrensburg

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die von Ihnen beantragte Bescheinigung vorliegen. Laut Nr. 3.2.3 Abs. 3 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG) muss darauf hingewiesen werden, dass die Angaben auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 SHWoFG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages erhoben, gespeichert und genutzt werden. Eine Verweigerung von Angaben kann zur Ablehnung des Antrages führen.

1. Antragsteller/in

Familienname	ggf. Geburtsname
Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort

Ich bin

ledig

dauernd getrennt lebend

geschieden

verwitwet

in einer Lebenspartnerschaft

verheiratet

seit

seit

Angestellte/r

Arbeiter/in

Beamter/Beamtin

Rentner/in

arbeitslos

Pensionär/in

Selbständige/r

Student/in

Auszubildende/r

sonstige/r Nichterwerbstätige/r

Haben Sie im letzten Jahr einen § 8-Schein beantragt?

ja

nein

2. Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden:

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Verhältnis zum Antragsteller/zur Antragstellerin (z. B. Ehemann, Tochter, Sohn)	Beruf
1	Antragsteller/in				
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

3. Sind Sie oder ein anderer Haushaltsangehöriger vorübergehend vom Haushalt abwesend?

(Haushaltsangehörige, die vom Haushalt vorübergehend abwesend sind, sind z. B. Studierende, Auszubildende, Seeleute, Häftlinge.)

nein ja, folgende

1.	Familienname	Vorname
	Dauer der Abwesenheit (von – bis)	Grund

2.	Familienname	Vorname
	Dauer der Abwesenheit (von – bis)	Grund

4. Besitzen Sie oder eine andere zu Ihrem Haushalt rechnende Person ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist?

- nein
- ja, bitte weisen Sie nach, dass nicht nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht (mind. 1 Jahr) in der Bundesrepublik besteht.

5. Einkommensveränderung?

Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten verringern?

nein falls ja, bei wem und ab wann?

Oder um mehr als 25 % erhöhen?

nein falls ja, bei wem und ab wann?

Grund für die Veränderung der Einnahmen: z. B. Rentenanträge, Arbeitslosengeldanträge

Bei welchen Haushaltsangehörigen tritt diese Veränderung ein?

1.

2.

3.

4.

6. Angaben über die jetzige Wohnung

Ist die Wohnung öffentlich gefördert?

ja

nein

Wohnfläche in m²

Miete je m²/Kaltmiete

Anzahl der Wohnräume

7. Angaben über die künftige Wohnung

Haben Sie eine bestimmte öffentliche Wohnung in Aussicht?

nein

ja, ab wann?

Ort, Straße, Hausnr., Stockwerk

Vermieter/in (Name, Adresse)

Wohnfläche in m²

Miete je m²/Kaltmiete

Anzahl der Wohnräume

Wurde zum Bau ein Finanzierungsbeitrag geleistet?
von

nein

ja, in Höhe

8. Begründung für einen zusätzlichen Raumbedarf

Besteht ein zusätzlicher Raumbedarf oder wird dieser in Zukunft entstehen? Wenn ja, warum? Ab wann?

9. Schwerbehinderteneigenschaft

nein ja, folgende

1.	Familienname	Vorname
Behinderungsgrad/Pflegebedürftigkeit - die Person hat einen GdB von über 50 oder ist häuslich pflegebedürftig i. S. des § 14 SGB XI Höhe des Pflegegrades: <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III		
Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises bis:		
folgende Merkzeichen sind vorhanden: <input type="checkbox"/> aG <input type="checkbox"/> BI <input type="checkbox"/> H		

2.	Familienname	Vorname
Behinderungsgrad/Pflegebedürftigkeit - die Person hat einen GdB von über 50 oder ist häuslich pflegebedürftig i. S. des § 14 SGB XI Höhe des Pflegegrades: <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III		
Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises bis:		
folgende Merkzeichen sind vorhanden: <input type="checkbox"/> aG <input type="checkbox"/> BI <input type="checkbox"/> H		

10. Kindergeld bei Haushaltsabwesenheit

Falls Sie allein mit Kindern zusammen wohnen und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind: Erhalten Sie Kindergeld für ein Kind oder mehrere Kinder?

nein ja

Name des Kindes/der Kinder:

11. Zahlung von Unterhaltsleistungen

Zahlen Sie oder eine andere zum Haushalt gehörende Person aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt?

nein ja, folgende

I. Haushaltmitglied:

Zahlungspflichtiger: Familienname: Vorname:

Zahlungsempfänger: Familienname: Vorname:

Anschrift:

Verwandtschaftsverhältnis:

Betrag pro Monat (Euro):

Grund:

- Die Person ist zur Ausbildung auswärts untergebracht
- Die Person ist ein nicht zum Haushalt rechnender früherer oder getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner.
- Die Person ist ein Kind, das beiden dauerhaft getrennt lebenden Elternteilen als Haushaltmitglied zugerechnet wird und für das Aufwendungen als Haushaltmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet wird.
- Die Person ist eine sonstige Person, die nicht zum Haushalt zählt.

II. Haushaltsmitglied:		
Zahlungspflichtiger:	Familienname:	Vorname:
Zahlungsempfänger:	Familienname:	Vorname:
Anschrift:		
Verwandtschaftsverhältnis:		
Betrag pro Monat (Euro):		
Grund:	<input type="checkbox"/> Die Person ist zur Ausbildung auswärts untergebracht <input type="checkbox"/> Die Person ist ein nicht zum Haushalt rechnender früherer oder getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner. <input type="checkbox"/> Die Person ist ein Kind, das beiden dauerhaft getrennt lebenden Elternteilen als Haushaltsmitglied zugerechnet wird und für das Aufwendungen als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet wird. <input type="checkbox"/> Die Person ist eine sonstige Person, die nicht zum Haushalt zählt.	

12. vorhandenes erhebliches Vermögen

Eine Wohnberechtigung für eine geförderte Wohnung setzt voraus, dass Wohnungssuchende auf eine geförderte Wohnung angewiesen sind. Sie ist deshalb trotz Einhaltens der Einkommensgrenzen abzulehnen, wenn der Haushalt über erhebliches Vermögen verfügt. Von einem erheblichen Vermögen ist in der Regel auszugehen, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000,00 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000,00 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Nach den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalls ist dann zu prüfen, ob die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dem Zweck des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes widerspricht. Als verwertbares Vermögen sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.

Verfügen Sie oder eines der weiteren Haushaltsmitglieder über verwertbares Vermögen, das in der Summe den Wert von 60.000,00 € für das erste und 30.000,00 € je weiteres Haushaltsmitglied übersteigt?

nein ja

Wenn vorstehende Frage mit ja beantwortet wurde:

Sind Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person Eigentümer in (Allein- oder Miteigentum) einer Eigentumswohnung, eines Ein- oder Mehrfamilienhauses?

nein ja

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Wohnfläche (m ²)	

13. Einnahmen

Einkommen im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen nach § 14 Abs. 2 Wohngeldgesetz. Tragen Sie bitte die Einnahmen aller unter der Nummer 2 aufgeführten Personen einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein. Es sind grundsätzlich die im Antragsmonat und den folgenden 11 Monaten zu erwartenden Einnahmen anzugeben. Lassen sich verlässliche Aussagen über diese zu erwartenden Einnahmen nicht machen (z. B. bei erheblichen Schwankungen der Einnahmen), sind die Einnahmen der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben. Einmalige Einnahmen sind ebenfalls anzugeben, auch soweit sie in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung angefallen und den genannten Zeiträumen zuzurechnen sind.

Bitte alle Personen mit Einnahmen eintragen	Antragsteller/in	Name, Vorname	Name, Vorname
Einnahmen aus	Bruttobetrag	Bruttobetrag	Bruttobetrag
nichtselbständiger Arbeit/Pension	€	€	€
geringfügiger Beschäftigung	€	€	€
Abfindungen	€	€	€
selbständiger Arbeit/Gewerbe	€	€	€
Kapitalvermögen (z. B. Zinsen)	€	€	€
Vermietung/Verpachtung	€	€	€
Landwirtschaft	€	€	€
Renten aller Art/ auch Betriebsrenten	€	€	€
Unterhaltsleistungen	€	€	€
Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. Wohnraumförderungsgesetzes	€	€	€
Arbeitslosengeld/-hilfe	€	€	€
Unterhaltsgeld	€	€	€
Krankengeld/Verletztengeld Krankentagegeld	€	€	€
Mutterschaftsgeld/Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld	€	€	€
Unterhaltshilfe	€	€	€
Sozialhilfe	€	€	€
Versorgungsbezüge an Wehr-/Zivildienstbeschäftigte/ Hinterbliebene/Kriegsbe- schädigte/Kriegshinterbliebene und gleichgestellte Personen	€	€	€
Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz	€	€	€
BAföG/Berufsausbildungs- Beihilfe/Ausbildungsgeld/ Stipendien	€	€	€
Sachleistungen	€	€	€
sonstige Einnahmen	€	€	€
Werbungskostenpauschbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen.			
Auch freiwillige Beiträge zu einer Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge können zur Erhöhung eines Pauschalabzuges führen, wenn Sie nicht bereits gesetzlich kranken – und rentenversichert sind.			
Werbungskosten/Monat	€	€	€
zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherung/Monat	€	€	€
freiwillige Altersvorsorge	€	€	€

14. Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ferner bin ich damit einverstanden, dass, sofern auch eine Wohnungsvermittlung gewünscht wird, die hier aufgeführten Angaben an den/die Vermieter/in und bei Vorliegen einer Behinderung auch an den Behindertenbeauftragten der Stadt Ahrensburg, weitergeleitet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

zum Nachweis der Identität

- Kopie Personalausweis/Reisepass

zum Nachweis der Einnahmen

- aktuelle Verdienstbescheinigungen (letzten 12 Monate)
 Arbeitsvertrag
 Ausbildungsvertrag
 Rentenbescheide mit den jeweils letzten Änderungsmitteilungen
 Aufstellung der Nebeneinkünfte
 Gewinn- und Verlustrechnung
 Arbeitslosengeld- und/oder Arbeitslosenhilfebescheid – aktueller Bescheid
 Bescheid der Unterhaltsleistungen
 Nachweis über die Erfüllung von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen mit Angaben über Art und Höhe der Leistungen und der empfangsberechtigten Person
 Kindergeldbescheid
 Fördermittel aus Stipendien mit Angabe über Art und Höhe sowie über die bezugsberechtigten Personen
 Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz

zum Nachweis der Veranlagung zur Einkommenssteuer

- Vorauszahlungsbescheide
 letzte Einkommenssteuererklärung
 letzter Einkommenssteuerbescheid
 Nachweis über die Veränderung der Einnahmen in den letzten 12 Monaten

zum Nachweis der Schwerbehinderung/des Pflegegrades

- Nachweis Krankenkasse über Pflegegrad
 Schwerbehindertenausweis

zum Nachweis eines Mehrbedarfs / Freibeträge etc.

- Heiratsurkunde
 Geburtsurkunde der Kinder
 Mutterpass
 freiwillige Krankenversicherungsvertrag/Beitragsrechnung
 freiwillige Altersvorsorgebescheinigung

zum Nachweis der aktuellen Wohnung

- Mietvertrag

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

Datenschutzinformation für Antragsteller/innen nach Artikel 13 und für Haushaltsangehörige nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und der Führung des Wohnungskatasters (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz - SHWoFG)

Im Folgenden informieren wir Sie und Ihre Haushaltsangehörigen darüber, welche personenbezogenen Daten mit der Antragstellung auf einen Wohnberechtigungsschein erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem setzen wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich und an wen kann ich mich oder meine Haushaltsangehörigen wenden?

Verantwortliche Stelle	Datenschutzbeauftragte
<i>Stadt Ahrensburg Fachdienst Soziale Hilfen Fachdienstleitung Michael Cyrkel Manfred-Samusch-Straße 5 22926 Ahrensburg Tel. 04102-77-257, Fax -260 E-Mail: michael.cyrkel@ahrensburg.de</i>	<i>Stadt Ahrensburg Fachdienst Zentrale Dienste Datenschutzbeauftragte Cornelia Kositzki Manfred-Samusch-Straße 5 22926 Ahrensburg Tel. 04102-77-211, Fax -232 E-Mail: Datenschutz@ahrensburg.de</i>

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden verarbeitet, um Ihre Berechtigung für einen

Wohnberechtigungsschein festzustellen. Dazu gehört die Prüfung,

- ob Sie einen begünstigten Haushalt nach § 8 Abs. 4, 5 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) bilden.
- ob die Einkommensgrenzen für den angegebenen Haushalt eingehalten werden.
- welche Wohnungsgröße für den angegebenen Haushalt angemessen ist.

Es soll auch sichergestellt werden, dass die vom Land Schleswig-Holstein geförderten Wohnungen nur an Berechtigte vermietet werden. Hierfür kann es ggf. erforderlich werden, Daten an Dritte weiterzuleiten (s. Ziffer 7).

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Verarbeitung der Daten?

Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e DSGVO¹ i.V.m. § 8 Absatz 4 und Absatz 6 SHWoFG und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)² verarbeitet. Die auf Antrag erfolgende Prüfung der Wohnberechtigung stellt eine öffentliche Aufgabe dar, deren Erfüllung uns als zuständiger Behörde übertragen wurde. Die Verarbeitung der Daten dient insoweit der Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen.

Soweit besondere Kategorien von Daten, z.B. Gesundheitsdaten (Schwangerschaft, Vorliegen einer Schwerbehinderung) verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO i.V.m. § 8 Abs. 5 SHWoFG und § 6 SHWoFG-DVO³(Prüfung Vorliegen eines Haushalts nach SHWoFG und von Abzugs- und Freibeträgen bei der Einkommensermittlung) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 LDSG.

Der Begriff der Verarbeitung umfasst dabei nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, d.h. auch ihre Erhebung und Nutzung.

(optional, im Fall, dass die Kommune Einwilligungen einfordert)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Informationen über Wohnungsangebote) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden nur die Daten zum Antragsteller/zur Antragstellerin und den Haushaltsangehörigen verarbeitet, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus des Antragstellers/der Antragstellerin und der Haushaltsangehörigen,
- Verhältnis/Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsangehörigen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einkommensveränderungen bei Antragsteller/in und Haushaltsangehörigen
- Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

² Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVObI. S. 162)

³ Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) vom 13. Juni 2009 (GVObI. 2009, 344)

- Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z.B. Vorliegen einer Schwangerschaft, alleinerziehend, Schwerbehinderung)

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

(Hier die entsprechende Software für die Speicherung und weitere Verarbeitung zur Berechnung der Einkommensgrenze benennen.) ... Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

6. Sind Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen verpflichtet, die Daten anzugeben?

Die Stellung eines Antrages beruht auf Ihrer eigenen Entscheidung. Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt allerdings davon ab, dass Sie die notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Ihre Wohnberechtigung kann nicht umfassend geprüft werden, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig leisten. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrags oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

7. An welche Empfänger/ -innen dürfen Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen weitergeleitet werden?

Empfänger der Daten können neben der antragsbearbeitenden Stelle auch Arbeitgeber/-innen und Finanzbehörden sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist (§ 15 Absatz 5 SHWoFG). Vor einem Auskunftsersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie grundsätzlich noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weiterhin leitet im Zuge der Vermietung einer geförderten Wohnung Ihr Vermieter oder Ihre Vermieterin Daten aus dem Wohnberechtigungsschein an die kommunale Stelle weiter, die nach § 15 Abs. 1 SHWoFG ein Wohnungskataster über die geförderten und vermieteten Wohnungen führt. Das Wohnungskataster dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung und Nutzung geförderter Wohnungen durch die örtlich zuständige Gemeinde. Im kommunalen Wohnungskataster werden der Name des jeweiligen Mieters, die Zahl der Haushaltsangehörigen, das Datum des Einzugs und des Wohnberechtigungsscheins sowie wohnungsbezogene Daten erfasst. Wegen der besonderen Berücksichtigung von Schwerbehinderten, Alleinerziehenden und Personen über 60 Jahren bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen kann ggf. darüber hinaus auch das Vorliegen dieser Kriterien im Wohnungskataster mit aufgenommen werden. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung ist auch eine Offenlegung der Mieterdaten gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie den Fachaufsichtsbehörden zulässig.

(Anmerkung: ggf. weitere Empfänger innerhalb der Behörde, ggf. Auftragsverarbeiter oder weitere Dritte ergänzen. Diese Angaben sind nur dann erforderlich, wenn auch Personen außerhalb der erhebenden Organisationseinheit die personenbezogenen Daten erhalten sollen. Es sollte dann auch eine Erläuterung erfolgen, warum diese Daten den anderen Empfängern weitergegeben werden.)

8. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen gespeichert?

Die von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen erhobenen Daten werden spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern Ihrem Antrag stattgegeben wurde (Ziff. 3.2.3 Absatz 5 VB-SHVoFG). Wird eine geförderte Wohnung an Sie vermietet, bleiben Ihre Daten darüber hinaus gespeichert, soweit dieses zur Führung des Wohnungskatasters nach § 15 Absatz 1 SHVoFG erforderlich ist (s.o.), d.h. während der Dauer Ihres Mietverhältnisses bei gleichzeitiger Sozialbindung der Wohnung. Bei Auszug aus der Wohnung werden Ihre Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen in der Regel unverzüglich gelöscht. Wird Ihr Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dagegen abgelehnt, sind grundsätzlich sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

9. Welche Informationspflichten ergeben sich für den Fall einer späteren Zweckänderung?

Beabsichtigt die Behörde, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verwenden als im ursprünglichen Erhebungsbogen angegeben, werden Sie vor der Weiterverarbeitung informiert. Generell liegt allerdings keine Zweckänderung vor, wenn Daten für die in § 3 LDSG angegebenen Zwecke der Aufsicht und Kontrolle, Rechnungsprüfung, Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit verwendet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Diese Zwecke werden bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen aufgrund ihrer Funktion und organisatorischen Einbindung neben dem jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt und müssen nicht angegeben werden.

10. Welche Rechte haben Sie und Ihre Haushaltsangehörigen?

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann,

wird Ihnen der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen insbesondere folgende Rechte zu:

a) Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) und Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritte über Ihre Rechte, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Recht auf Löschung Ihrer personenbezogener Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 17 DSGVO)

Sie können die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden
- Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt
- Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine vorrangigen berechtigten Gründe für eine Verarbeitung gibt
- Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetz (LDSG-SH).

c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn

- die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
- die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen
- wir Ihre Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche benötigen
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe

gegenüber Ihnen überwiegen.

11. Widerspruchsrecht (Art. 21. DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(Hier entweder auf Ziffer 1 „Verantwortliche Stelle“ verweisen oder ggf. konkret die entsprechende Adresse einfügen).

12. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen in die Verarbeitung Ihrer Daten durch (*Name der öffentlichen Stelle*) über mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

(Falls Einwilligungen gefordert werden, s. z.B. im Zusammenhang mit einer Wohnungsvermittlung s. Ziffer 3)

13. Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 36 LDSG-SH)

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, sind Sie berechtigt, beim Datenschutzbeauftragten der Behörde (s. Ziffer 1.) sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein
ist die Landesbeauftragte für Datenschutz

Marit Hansen

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Holstenstraße 98, 24103 Kiel

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de